

28.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, die Mitgliedstaaten zukünftig nicht mehr verpflichtet sind, Daten über Wareneingänge aus anderen Mitgliedsstaaten an Eurostat zu melden. Damit ergibt sich mittelfristig erhebliches Entlastungspotential für die Wirtschaft.
2. Der Bundesrat anerkennt, dass in Deutschland bis auf Weiteres allerdings auch Daten über Wareneingänge aus anderen Ländern erhoben werden, um anfänglichen Abstimmungsproblemen und Unterschieden in qualitätssichernden Verfahren der Mitgliedstaaten zu begegnen.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass es damit allerdings zunächst zu zusätzlichen Berichtspflichten für die Unternehmen kommt. Dass mit der AHStatDV den zusätzlichen Berichtspflichten im Rahmen AHStatG auch kurzfristig Entlastungen für die Wirtschaft entgegengestellt werden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Ob diese Entlastungen vollumfänglich greifen, hängt allerdings maßgeblich davon ab, ob die rechtliche Definition der bereits bestehenden Ausnahmen auch zu dem erwarteten Rückgang der Berichtigungen führt.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, spätestens nach zwölf Monaten zu evaluieren, ob die in § 8 Absatz 1 vorgesehenen Schwellenwerte für die Berichtigungspflichten der Anmeldungen von Warenverkehren auch tatsächlich zu einer Entlastung der Unternehmen führen. Sollte die Evaluierung ergeben, dass Berichtigungen von Anmeldungen unterhalb der Schwellenwerte nicht wie angenommen zurückgehen, sind alternative Entlastungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

Wie die Erläuterungen der AHStatDV deutlich machen, sind die Schwellenwerte für Berichtigungen auf den IDEV-Hilfsseiten und im IDEV-Formular „Berichtigungen“ bereits aufgeführt. Fraglich ist, ob allein die rechtliche Definition der Ausnahmen die bei den Unternehmen diesbezüglich bestehende Unkenntnis beheben kann. Da eine Evaluierung allein auf Grundlage der eingehenden Berichtigungen möglich ist, sollte diese auch erfolgen.